

Für die Beratung und Beschlussfassung werden Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt.

Die Verwaltung stellt den Bebauungsplan anhand von Plänen vor und gibt hierzu nähere Erläuterungen ab.

Aus dem Ausschuss werden folgende Fragen gestellt:

1. *Wie viele Baugrundstücke sind seit 1997 beschlossen worden?*
2. *Welcher Anteil davon an Neumünsteraner?*
3. *Welcher Anteil davon an Auswärtige?*
4. *Wie hoch ist der zukünftige Bedarf an Baugrundstücken?*
5. *Wie wird die Konkurrenz zum privaten Markt gesehen?*
6. *Welche Auswirkungen eines dreispurigen Ausbaus der A7 sind auf dieses Baugebiet zu erwarten?*
7. *Welche Auswirkungen von Lärmimmissionen sind von der Waldorfschule ausgehend zu erwarten?*

Ergänzungsantrag zu Ziff. 3 des Beschlussantrages:

Eine Bürgerbeteiligung soll erst erfolgen, wenn die Fragen von der Verwaltung schriftlich beantwortet sind.

Beschluss:

Der Ausschuss billigt folgende, der Ratsversammlung vorzulegende Drucksache:

1. Für das Gebiet westlich des Roschdohler Wegs und nördlich des Stoverbergskamp (Flurstück 58, Flur 6498 A, Gemarkung Neumünster) im Stadtteil Einfeld ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Bebauungsplan soll der Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken im Stadtteil Einfeld dienen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Es ist eine Bürgerbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.

Sie soll erst erfolgen, wenn die Fragen von der Verwaltung schriftlich beantwortet sind.

4. Zum Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan nach § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufzustellen.